

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 92 05
Fax 056 • 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen

Wohlen, 25. März 2008

Antwort zur Anfrage 11077 der Einwohnerräte Peter Tanner, Bruno Bertschi, Urs Stäger und Jean-Pierre Gallati, SVP, betreffend Entlassung beim Chinderhuus

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur vorerwähnten Anfrage wie folgt Stellung:

Einleitung

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 hat der Gemeinderat den Anwalt der zur Diskussion stehenden ehemaligen Mitarbeiterin angefragt, ob seine Klientin den Gemeinderat zwecks Beantwortung dieser Anfrage vom Amtsgeheimnis entbinde. Mit Schreiben vom 19. März 2008 teilt der Anwalt mit, dass seine Klientin von einer Entbindung des Gemeinderats Wohlen vom Amtsgeheimnis absehe, da der Fall für sie abgeschlossen sei. Deshalb können die gestellten Fragen nur in dem Umfang beantwortet werden, als es die Respektierung des Amtsgeheimnisses und der Persönlichkeitsrechte zulässt.

Frage 1

- 1.1 *Weshalb wurde die Angestellte entlassen?*
- 1.2 *Wurde vor der Kündigung eine Abwägung der Risiken vorgenommen?*
- 1.3 *Wer hat diese Abwägung vorgenommen?*
- 1.4 *Wer hat den Entscheid zur Kündigung getroffen?*
- 1.5 *Welche Person hat die Kündigung gegenüber der Angestellten mündlich eröffnet und begründet?*

Antwort

Weil der Gemeinderat nicht vom Amtsgeheimnis entbunden wurde, kann er die Entlassungsgründe nicht bekannt geben. Eine Risikoabwägung wurde zwischen Hortkommission und Gemeinderat vorgenommen. Den Entscheid zur Kündigung hat der Gemeinderat getroffen. Eröffnet und begründet wurde die Kündigung durch ein beauftragtes Mitglied der Hortkommission und die Hortleitung.

Frage 2

Welche Kosten sind der Gemeinde durch die ungerechtfertigte Kündigung und durch den verlorenen Prozess vor dem Personalrekursgericht entstanden:

- 2.1 *Kosten dieses Falles zu Lasten der Gemeinde total?*
- 2.2 *Verfahrenskosten zu Lasten der Gemeinde?*
- 2.3 *Entschädigung zufolge ungerechtfertigter Entlassung, zahlbar durch die Gemeinde?*
- 2.4 *Gerichtskosten zu Lasten der Gemeinde?*
- 2.5 *Parteikosten (= Anwaltskosten) für die entlassene Angestellte, zahlbar durch die Gemeinde?*
- 2.6 *Kosten für den Anwalt der Gemeinde, zahlbar durch die Gemeinde?*
- 2.7 *Ausbildungskosten, welche die Gemeinde übernehmen musste und nicht auf die Angestellte abwälzen konnte?*

Antwort

Diese Details können aus Gründen des Amtsgeheimnisses nicht publiziert werden.

Frage 3

- 3.1 *Wieso hat Rechtsanwalt Harold Külling die Gemeinde Wohlen im Gerichtsverfahren anwaltlich vertreten, obwohl er bis Ende 2006 als Gemeinderat für das Chinderhuus zuständig war?*
- 3.2 *Stellt die Kombination Gemeinderatsmitglied und zuständiger Gemeinderat auf der einen Seite und Rechtsvertreter der Gemeinde auf der anderen Seite nicht eine Interessenkollision dar?*
- 3.3 *Stellt die Kombination Gemeinderatsmitglied auf der einen Seite und Rechtsvertreter der Gemeinde auf der anderen Seite nicht eine Interessenkollision dar?*
- 3.4 *Ist Gemeinderat Külling bei diesem Geschäft in den Ausstand getreten, weil er anwaltlich für die Gemeinde tätig war?*
- 3.5 *Falls Gemeinderat Külling in den Ausstand getreten war: Welches Mitglied des Gemeinderates hat ihn vertreten?*

Antwort

Rechtsanwalt Harold Külling hat die Gemeinde Wohlen im Gerichtsverfahren nicht anwaltlich vertreten. Vizeammann Harold Külling hat die Gemeinde im Gerichtsverfahren in seiner Eigenschaft als damals zuständiger Ressortvorsteher vertreten. Somit bestand auch keine Ausstandspflicht. Eine anwaltliche Vertretung der Gemeinde Wohlen hat überhaupt nicht stattgefunden. Es sind der Gemeinde somit daraus auch keine Kosten entstanden.

Frage 4

- 4.1 Wie hoch waren die Kosten für die Ausbildung der Angestellten, welche die Gemeinde vor der Entlassung noch bezahlt hatte?
- 4.2 Wieso hat die Gemeinde einer Angestellten gekündigt, die vor nicht allzu langer Zeit noch als weiterbildungswürdig beurteilt worden war und für deren Weiterbildung die Gemeinde aufgekommen ist?
- 4.3 Aus welchen Gründen hat das Gericht die von der Gemeinde ausgesprochene Kündigung als unrechtmässig beurteilt?

Antwort

Auch diese Fragen können wir mit Rücksicht auf das Amtsgeheimnis nicht beantworten.

Schlussbemerkung

Das Resultat des Gerichtsverfahrens führt zur Erkenntnis, dass die in unserem Personalreglement enthaltenen Voraussetzungen für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses seitens der Gemeinde restriktiv sind. Sie engen die Handlungsfreiheit des Arbeitgebers ein.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler, Gemeindeammann

Peter Hartmann, Gemeindeschreiber

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien